

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2019/098

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Gemeindevwahlausschuss	öffentlich	28.05.2019	Beschlussfassung			

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl der Stadt Biberach an der Riß

I. Beschlussantrag

Das Ergebnis der Gemeinderatswahl der Stadt Biberach wird mit den in der Begründung dargestellten Änderungen festgestellt.

II. Begründung

Die Wahlniederschriften der 21 Wahlvorstände und 4 Briefwahlvorstände wurden auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüft. Insbesondere wurden die Stimmzettel und Wahlbriefe überprüft, über die die einzelnen Wahlvorstände Beschluss gefasst hatten.

Bei vier Urnenwahlbezirken und einem Briefwahlbezirk mussten Änderungen vorgenommen werden, die für das Ergebnis relevant sind.

1. Im Wahlbezirk 44, Gemeindehaus Dreifaltigkeit, wurde der für ungültig erklärte Stimmzettel Nr. 10 bei der Wahlprüfung für gültig erklärt. Der Wähler hatte vergebene Stimmen mit einem x gestrichen. Dieses x ist nicht als Abgabe einer einzelnen Stimme, sondern als Streichungssymbol zu werten. Der Stimmzettel enthält dann 32 gültige Stimmen. Die gültigen Stimmen dieses Stimmzettels verteilen sich wie folgt auf die Bewerber: Je drei gültige Stimmen entfallen auf die Bewerber-Nr: 101, 104, 105, 110, 128, 302, 304, 319, 502. Je zwei gültige Stimmen entfallen auf die Bewerber Nr. 102 und 303. Eine gültige Stimme entfällt auf Bewerber Nr. 307.
2. Im Wahlbezirk 71, Rißegg Kindergarten, wurde der für ungültig gehaltene Stimmzettel Nr. 11 bei der Wahlprüfung für gültig erklärt. Dem Wahlvorstand war ein Fehler bei der Addition der gültigen Stimmen unterlaufen, so dass er annahm, der Stimmzettel enthalte zu viele Stimmen. Der Stimmzettel enthält faktisch 32 gültige Stimmen, die sich wie folgt auf die Bewerber verteilen: Je drei Stimmen entfallen auf die Bewerber Nr. 110, 113 und 119. Je zwei gültige Stimmen entfallen auf die Bewerber Nr. 502, 510, 403, 302, 304, 101, 103, 115, 121, 124 und 130. Eine gültige Stimme entfällt auf Bewerber Nr. 317.

•

3. Im Wahlbezirk 81, Mettenberg Mehrzweckhalle, wurde der für ungültig gehaltene Stimmzettel Nr. 14 bei der Wahlprüfung für gültig erklärt. Dem Wahlvorstand war ein Fehler bei der Addition der gültigen Stimmen unterlaufen, so dass er annahm, der Stimmzettel enthalte zu viele Stimmen. Der Stimmzettel enthält faktisch 32 gültige Stimmen, die sich wie folgt auf die Bewerber verteilen: Je drei gültige Stimmen entfallen auf Bewerber Nr. 207, 208, 210, 215, 220, 225, 415, 417, 425 und 601. Zwei gültige Stimmen entfallen auf Bewerber Nr. 431.
4. Im Wahlbezirk 46, Gebhard-Müller-Schule, wurden bei der Wahlprüfung auf Stimmzettel 1083 Stimmen, die der Wahlvorstand für gültig erklärte, für ungültig erklärt. Diese Entscheidung fiel aufgrund der Tatsache, dass der Wähler verschiedene Stifte für die Abgabe seiner Stimmen verwendet hatte. Dies ist jedoch kein Grund dafür, einzelne mit einem anderen Stift abgegebene Stimmen als ungültig zu werten. Die Entscheidung der Wahlüberprüfung war falsch und wurde daher revidiert, die Stimmen sind als gültig zu werten. Der Wahlvorstand hatte korrekt entschieden. Am festgestellten Ergebnis ändert diese Entscheidung daher nichts.
-
5. Im Briefwahlbezirk IV wurde Wahlschein Nr.1 für ungültig erklärt und der entsprechende Wahlbrief 0103-1 nicht zur Wahl zugelassen. Diese Entscheidung war falsch. Der Wahlschein war ungültig, aber die abgegebenen Stimmen hätten gewertet werden müssen, da es sich um einen Wegzug handelte. Diese Fehlentscheidung lässt sich nicht mehr revidieren.
-
- Die Wahlprüfung ergab, dass der Stimmzettel Nr. 22 fälschlicherweise für ungültig erklärt wurde. Der Stimmzettel enthält genau 32 gültige Stimmen, die sich wie folgt auf die einzelnen Bewerber verteilen: Je drei Stimmen entfallen auf die Bewerber Nr. 122, 207, 302, 309, 404, 414, 420, 422 und 424. Zwei gültige Stimmen entfallen auf Bewerber Nr. 323. Eine gültige Stimme entfällt jeweils auf die Bewerber Nr. 312, 318 und 319.

Appel

Anlage - Gemeinderat Ergebnis Parteien und Bewerber